

Rundschreiben Nr. 2/2022

1.	Neue Einkommenssteuersätze der IRPEF	1
2.	Energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten	1
3.	Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte	2
4.	Steuerbonus „Bonus verde“	2
5.	Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade	2
6.	Abbau von architektonischen Barrieren	2
7.	Superbonus 110%	4
8.	Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme	4
9.	Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren	4
10.	Abschaffung Cashback-System	4
11.	Bonus TV/Decoder	4
12.	„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige	4
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2022 betreffend	5

STABILITÄTSGESETZ 2022

Im Folgenden geben wir nun einen kurzen Überblick über die neuen Bestimmungen für Privatpersonen.

1. Neue Einkommenssteuersätze der IRPEF

Die progressiven Einkommenssteuersätze für natürliche Personen werden ab 2022 neu gestaffelt.

2. Energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen beträgt für das gesamte Jahr 2022 weiterhin 65%.

Für folgende energetische Sanierungsarbeiten beträgt der Steuerbonus weiterhin 50%:

- Einbau von Fenstern und Türen;
- Einbau von Sonnenschutzvorrichtungen;
- Einbau von Biomasse-Heizungsanlagen.

Der Steuerbonus für Wiedergewinnungsarbeiten wird ebenfalls in seiner derzeitigen Form verlängert:

- die Ausgabenhöhe bleibt unverändert bei 96.000 €;

- der Steuerabzug beträgt 50% auf die getätigten Ausgaben.

Beide Steuerbegünstigungen wurden bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Steuerbonus für Möbel und Haushaltsgeräte

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten kann in Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, welche ab dem 1. Januar des Vorjahres begonnen wurden. z.B. Der Möbelbonus kann im Jahr 2022 in Anspruch genommen werden, sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nach 1. Januar 2021 begonnen wurden.

Die maximale Ausgabenhöhe wird auf 10.000 € reduziert, der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% der getätigten Ausgaben.

4. Steuerbonus „Bonus verde“

Der Steuerbonus für Arbeiten an Gärten, Terrassen und Grünanlagen wird ebenfalls bis 2024 verlängert. Der Steuerbonus kann beispielsweise für Arbeiten auf Außenflächen von Wohngebäuden, die Neugestaltung und Pflege von Gärten, Projektierung und Einbau von Bewässerungssystemen verwendet werden.

Die maximale Ausgabenhöhe liegt bei 5.000 €. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% der getätigten Ausgaben.

5. Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade

Der Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade wird um ein weiteres Jahr verlängert. Der Bonus kann für Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäudefassaden genutzt werden. Der Steuerbonus wurde auf 60% der getätigten Ausgaben reduziert. Es gibt keinen Maximalbetrag.

Voraussetzung ist, dass sich das Gebäude laut urbanistischer Einordnung in der Zone A (historischer Kern) oder B der Ortschaften befindet.

6. Abbau von architektonischen Barrieren

Es wurde ein neuer Steuerbonus für den Abbau von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden für 2022 in Höhe von 75% eingeführt.

Es gelten folgende Obergrenzen, welche für die Spesen zu berücksichtigen sind:

- 50.000 € für Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern;

- 40.000 € pro Einheit in Häusern (typisch: Kondominien) mit 2 – 8 Einheiten;
- 30.000 € pro Einheit in Häusern mit mehr als 8 Einheiten.

Der Steuerbonus kann in der eigenen Steuererklärung in Abzug gebracht werden oder an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen werden.

In eigener Sache:

Steuerpflichtige, die energetische Sanierungen und Wiedergewinnungsarbeiten durchführen, können den Steuerbonus direkt in der eigenen Steuererklärung als Abzug verwenden. Alternativ kann der Steuerbonus auch an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen werden, welcher einen Preisnachlass im Ausmaß des Steuerguthabens gewähren kann.

Die folgenden Neuerungen betreffen die Abtretung der Steuerguthaben an Dritte und die Verrechnung mittels Skonto in der Rechnung mit dem Lieferanten, z.B.:

der Bonus für Wiedergewinnungsarbeiten, für energetische Sanierungen, für den Fassadenbonus, für die Installation von Photovoltaik-Anlagen sowie jener für die Installation von Ladestationen für E-Autos.

Angemessenheit der Aufwände (Asseverazione)

Ein Vorgang, der auch beim Superbonus 110% angewandt wird, ist die Kontrolle von Seiten eines Technikers. Er muss die Angemessenheit und Korrektheit der Aufwendungen bestätigen. Der befähigte Techniker kontrolliert hierbei die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und die entsprechende Angemessenheit (Höhe) der Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Ausgaben.

Bestätigungsvermerk (Visto di conformità)

Der Bestätigungsvermerk ist für alle Sanierungsarbeiten verpflichtend, die nicht über die Steuererklärung verrechnet werden.

Der Bestätigungsvermerk muss von einer dafür befähigten Person ausgestellt werden (z.B. Steuerberater).

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberaters hat hier die Aufgabe, die formale Korrektheit aller Unterlagen zu bestätigen. Zudem muss der Steuerberater auf einem speziellen Portal der Agentur der Einnahmen die Option für die eventuelle Abtretung des Steuerguthabens an Dritte melden und telematisch abwickeln.

7. Superbonus 110%

Der Superbonus 110% für die energetische Sanierung wird unter besonderen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Für das Jahr 2024 soll die Steuerabschreibung auf 70% bzw. für 2025 auf 65% reduziert werden.

8. Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme

Das Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen wird auch für 2022 verlängert. Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Immobilieneinheit für natürliche Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu 5.000 Euro pro gewerblich genutzter Immobilie.

9. Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren

Für Personen unter 36 Jahren wird die Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung für das gesamte Jahr 2022 verlängert. Bei Erfüllen der Voraussetzungen sind beim Kauf der Erstwohnung keine Register-, Hypothekar und Katastergebühren geschuldet. Unterliegt der Kauf der MwSt. kann diese als Steuerguthaben verrechnet werden.

10. Abschaffung Cashback-System

Das Cashback-System wird nun endgültig abgeschafft und nicht mehr fortgeführt.

11. Bonus TV/Decoder

Der Bonus TV/Decoder wurde auch für 2022 verlängert. Diesen Bonus, der als Skonto von maximal 50 Euro ausgeschüttet wird. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Bonus sind:

- in Italien ansässig sein;
- in der Familie ein ISEE-Einkommen von unter 20.000 Euro zu haben;
- das einzige Familienmitglied zu sein, welches um diesen Bonus ansucht.

Um den Beitrag zu erhalten, muss man dem Händler ein Formular mit dem Ansuchen für den Kauf eines Decoders oder TV-Geräts übergeben.

12. „Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kultur-Gutschein in Höhe von 500 € wird für alle italienischen und EU-Staatsbürger, die im Jahr 2022 ihren 18. Geburtstag feiern und in Italien ihren Wohnsitz haben, verlängert. Mit diesem

Gutschein (Card) können Bücher und E-Books gekauft, Eintritte für Museen, Kinos, Theater, Galerien, Nationalparke und sonstige kulturelle Veranstaltungen bezahlt werden. Die Kultur-Card kann auch für den Online-Kauf von Liedern und Songs sowie für den Besuch von Musik-, Theater- und Fremdsprachkursen benutzt werden. Berechnungsgrundlage für den Kulturgutschein ist die ISEE-Erklärung.

Sonstige Neuerungen das Jahr 2022 betreffend

Einheitliches Familiengeld („assegno unico“)

Ab März 2022 kann für das einheitliche Familiengeld angesucht werden. Die staatlichen Beihilfen wurden zu diesem einheitlichen Familiengeld zusammengefasst. Dieses richtet sich an alle Familien mit Kindern und wird vom INPS ausbezahlt.

Die Leistung steht Familien mit zu Lasten lebenden Kindern bis zu einem bestimmten Alter aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage zu. Berechnungsgrundlage für das Familiengeld ist die ISEE-Erklärung, welche bei einem Patronat auszuarbeiten ist.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.